Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Bezugspreis: monatlich Mark 2.00 durch die Austräger frei ins Haus; durch die Post bezogen vierteljährlich Mark 6.00, monatlich Mark 2.30.
Anzeigenpreis: im Amtsblattbezirk der Raum der 5sp. Colonelzeile 50 Pfg., auswärts 60 Pfg., im amtlichen Teil die halbe Zeile 2.50 Mk., im Reklameteil die Zeile 2.00 Mk.
Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 12 208.

Tageblatt · Amtsblatt der Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Zwickau, sowie der Staats- und Städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Harlenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Verlag von E. M. Gärtner, Aue, Erzgeb.

Fernsprech-Anschlüsse: Aue 81, Lößnitz (Amt Aue) 440, Schneeberg 10, Schwarzenberg 19.
Drahtanschrift: Volksfreund Aueerzgebirge.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vormittags 9 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am vorgeschriebenen Tage oder an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, auch nicht für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. – Für Rückgabe unverlangt eingesandter Schriftstücke übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. – Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes begründen keine Ansprüche. Bei Zahlungsverzug und Konkurs gelten Rabatte als nicht vereinbart.
Hauptgeschäftsstellen in Aue, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg.

Nr. 278. Dienstag, den 2. Dezember 1919. 72. Jahrg.

Belieferung der Bezirkslebensmittelkarte in der Woche vom **1. bis 7. Dezember 1919:**

Marke Q 1 für Kinder im 1. bis 4. Lebensjahre: 125 g Grieß und 1 Päckchen Milchsuppenpulver.
(violetter und roter Druck)
" Q 1 (orange Druck): 250 g Suppen,
" Q 2: 250 g Auslandszucker,
" Q 3: 125 g Marmelade,
" Q 4: 90 g Margarine,
" Q 6: 125 g Quark, soweit vorhanden.

Verkaufshöchstpreise:

Grieß	0,92 Mk.	für	1	Pfund.
Suppen	1,80	"	" 1	"
Auslandszucker	4,10	"	" 1	"
Marmelade	1,30	"	" 1	"
Margarine	5,00	"	" 1	"
Quark	1,70	"	" 1	"

Milchsuppenpulver (Paketware) zum aufgedruckten Preise.

Außerdem werden auf
Marke IV 15 der Einfuhrzusatzkarte für ausländische Nährmittel 250 g Reis zum Preise von 2,20 Mk. für 1 Pfund,
Marke IV 13 der Einfuhrzusatzkarte für ausländisches Schmalz 50 g Speiseöl zum Preise von 7,50 Mk. für 1 Pfund auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung einschließlich Selbstversorger abgegeben werden.

Sollte infolge von Transportschwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen. Das gilt insbesondere für den zuckerhaltigen Brotaufstrich, dessen Lieferung sich infolge Wagenmangels verzögert.

Schwarzenberg, am 30. November 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Kleinhandelspreis für Weizenmehl.

I.

In teilweiser Abänderung der Bestimmungen der Bekanntmachung über Mehl- und Brotpreise **vom 21. Oktober 1919** wird der Kleinhandelspreis für Weizenmehl auf
0.35 Mk. für 300 gr und
0.70 Mk. für 600 gr
festgesetzt.

II.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Reichsgetreideordnung bestraft.

Schwarzenberg, den 29. November 1919.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Folgende im Grundbuche für **Zelle** auf den Namen des Schlossermeisters **Carl Theodor Heyde** in **Aue** eingetragenen Grundstücke sollen

am 19. Februar 1920 vormittags ½12 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1.) Blatt 41, Nr. 42 a und 42 b des Flurbuchs und Nr. 48 Abt. E der Ortsliste für Aue, an der Mehnertstraße 42 gelegen, besteht aus Wohnhaus mit Nebengebäude, Wiese und Garten, ist nach dem Flurbuche 40,5 Ar groß und auf 34 000 Mk. geschätzt;

2.) Blatt 159 Nr. 42 c des Flurbuchs und Nr. 37 B Abt. E der Ortsliste für Aue, an der Wiesenstraße 20 gelegen, besteht aus Wohnhaus, Hof und Garten, ist nach dem Flurbuche 5,8 Ar groß und auf 23 000 Mk. geschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 1. Oktober 1919 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Aue, den 28. November 1919. **Das Amtsgericht.**

In das hiesige Handelsregister ist heute auf Blatt 135, die Firma **Agnes Ries** in **Johanngeorgenstadt** betr., eingetragen worden:

Dem Kaufmann **Erich Adolf Neßmann** in **Wittigsthal** ist Prokura erteilt worden.

Johanngeorgenstadt, am 28. November 1919. **Das Amtsgericht.**

Gemeinschaftliches Mieteinigungsamt Lößnitz.

Die Stadt Lößnitz und die Gemeinden Alberoda, Dittersdorf, Niederaffalter, Oberpfannenstiel und Streitwald haben sich zu einem Gemeindeverband „Gemeinschaftliches Mieteinigungsamt Lößnitz" zusammengeschlossen.

Die Satzung dieses Verbandes und die Ordnung für das neu errichtete Mieteinigungsamt sind in der unten ersichtlichen Weise vom Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — genehmigt worden. Dasselbe hat auch diesem Einigungsamt die Befugnisse aus §§ 2--4 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918, vom 1. Dezember 1919 an verliehen.

Das gemeinschaftliche Einigungsamt hat insbesondere

a) zwischen Mietern und Vermietern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln,
b) auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
c) auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung nach Punkt b) betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben,
d) zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln,
e) den Gerichten Gutachten nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 zu erstatten

Anträge, die das Einigungsamt betreffen, sind beim Stadtrat zu Lößnitz anzubringen.

Satzung
für den Gemeindeverband „Gemeinschaftliches Mieteinigungsamt Lößnitz".

§ 1.

Die Stadt Lößnitz und die Landgemeinden Alberoda, Dittersdorf, Niederaffalter, Oberpfannenstiel, Streitwald, schließen sich zur Errichtung und Unterhaltung eines Einigungsamtes zu einem Gemeindeverband mit dem Sitz in Lößnitz zusammen.

Dem Verband können mit Genehmigung der Verbandsversammlung (wozu ein Mehrheitsbeschluß erforderlich ist) noch weitere im Bezirk der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg gelegene Gemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretung beitreten.

§ 2.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister von Lößnitz und den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung führt eine Stimme. Sofern die von ihm vertretende Gemeinde mehr als 500 Einwohner hat, steht ihm außerdem für je weitere volle 500 Einwohner eine Zusatzstimme zu, für angefangene 500 Einwohner nur dann, wenn es sich um mehr als hundert handelt.

Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er hat aus 3 Personen zu bestehen. Mindestens ein Drittel seiner Mitglieder muß den Landgemeinden angehören.

§ 3.

Die gesamte Verwaltung des Gemeindeverbandes wird vom Vorstand geführt.

Die Verbandsversammlung tritt nach Berufung des Vorstandes und auf Verlangen der Mehrheit zusammen. Sie hat den Bericht des Verbandsvorstandes über seine Geschäftsführung entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen.

§ 4.

Die Mittel zum Unterhalt des Einigungsamtes werden, soweit er nicht durch eigene Einnahmen gedeckt wird, zur einen Hälfte im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder aufgebracht, zur anderen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der in jedem Geschäftsjahr aus jeder Gemeinde an das Einigungsamt gebrachten Sachen. Nach demselben Verhältnis haften die Verbandsmitglieder für etwaige Verbindlichkeiten.

§ 5.

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Amtshauptmannschaft Zwickau.

Lößnitz, am 14. August 1919.

Der Rat der Stadt. gez. Dr. Fabian, Bürgermeister.
Die Stadtverordneten. gez. P. Kuhnert, Vorsteher.
Der Gemeindevorstand zu Alberoda. gez. Schettler, Gemeindevorstand.
Der Gemeindevorstand zu Dittersdorf. gez. Hirsch, Gemeindevorstand.
Der Gemeindevorstand zu Niederaffalter. gez. Bochmann, Gemeindevorstand.
Der Gemeindevorstand zu Oberpfannenstiel. gez. Gruner, Gemeindevorstand.
Der Gemeindevorstand zu Streitwald. gez. Neubert, Gemeindevorstand.

Der Entwurf der vorstehenden Satzung ist vom Ministerium des Innern, Landeswohnungsamt mit Verordnung L. W. A. IV 1508 vom 11. November 1919 genehmigt worden.

Lößnitz, am 28. November 1919.

Der Rat der Stadt. gez. Dr. Fabian, Bürgermeister.

Ordnung
für das gemeinschaftliche Mieteinigungsamt Lößnitz.

§ 1.

Das für den Gemeindeverband „Gemeinschaftliches Mieteinigungsamt Lößnitz" errichtete Mieteinigungsamt hat seinen Sitz in Lößnitz.

§ 2.

Das Mieteinigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen der eine dem Kreise der Hausbesitzer, der andere dem der Mieter angehören muß.

§ 3.

Vorsitzender des Einigungsamtes ist der Bürgermeister von Lößnitz. Die städtischen Kollegien können Einwohner der Stadt Lößnitz, die zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sind, mit seiner Vertretung ständig betrauen.

Die Beisitzer und ihre Vertreter für den Fall der Behinderung werden von den städtischen Kollegien zu Lößnitz aus der Einwohnerschaft von Lößnitz und der Verbandsgemeinden — im letztern Fall auf deren Vorschlag — bestimmt.

Als Beisitzer sollen nicht Personen gewählt werden, die zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sind.

§ 4.

Das Amt des Vorsitzenden und das der Beisitzer ist ein Ehrenamt.

Die Genannten sowie der Schriftführer haben jedoch Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen und Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung des Reisekostengesetzes für Staatsbeamte vom 31. Januar 1913, soweit sie aber in Lößnitz wohnen, des Ortsgesetzes der Stadt Lößnitz über Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten vom 20. August 1918.

Den Beisitzern ist auch für den ihnen durch Sitzungen entgangenen Arbeitsverdienst Vergütung zu gewähren.

Wieweit der stellvertretende Verbandsvorsitzende und der mit Schreibarbeiten beauftragte Kanzleibeamte zu besolden ist, bestimmt der Verbandsvorstand.

§ 5.

Das Einigungsamt hält seine Sitzungen in der Regel an seinem Sitz in Lößnitz ab. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter kann jedoch, soweit dies aus Gründen der Vereinfachung oder der besseren Sachbehandlung zweckmäßig ist, bestimmen, daß einzelne Verhandlungen oder Beweiserhebungen an anderen Orten des Bezirks stattfinden.

§ 6.

Die Parteien dürfen sich vertreten lassen und mit einem Beistande erscheinen. Vertreter und Beistand kann auch ein Rechtsanwalt sein.

Das Einigungsamt kann das persönliche Erscheinen einer oder beider Parteien anordnen.

Vertreter und Beistände, die, ohne Rechtsanwälte zu sein, das mündliche Verhandeln vor Gericht oder das Vertreten von Parteien geschäftsmäßig betreiben, können zurückgewiesen werden.

§ 7.

Jede Partei hat die Kosten ihres Vertreters, auch eines Rechtsanwalts, in jedem Falle selbst zu tragen.

§ 8.

Für das Verfahren gelten die einschlagenden Bestimmungen des Reichs- und Landesrechts.

§ 9.

Vorstehende Bestimmungen treten mit der Errichtung des gemeinschaftlichen Mieteinigungsamtes in Kraft.

Lößnitz, am 15. August 1919.

Der Rat der Stadt. gez. Fabian, Bürgermeister.
Die Stadtverordneten. gez. P. Kuhnert, Vorsteher.
Der Gemeindevorstand zu Alberoda. gez. Schettler, Gemeindevorstand.
Der Gemeindevorstand zu Dittersdorf. gez. Hirsch, Gemeindevorstand.
Der Gemeindevorstand zu Niederaffalter. gez. Bochmann, Gemeindevorstand.
Der Gemeindevorstand zu Oberpfannenstiel. gez. Gruner, Gemeindevorstand.
Der Gemeindevorstand zu Streitwald. gez. Neubert, Gemeindevorstand.

Lößnitz und Schwarzenberg, am 28. November 1919.

Der Rat der Stadt. Die Amtshauptmannschaft.

Im Anschluß an obige Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die vom Stadtrat zu Lößnitz erlassenen Bekanntmachungen vom 24. März 1919 (Erzgeb. Volksfreund Nr. 70 vom 26. März 1919), vom 20. Juni 1919 (Erzgeb. Volksfr. Nr. 141 vom 22. Juni 1919) und vom 8. November 1919 (Erzgeb. Volksfr. Nr. 264 vom 14. November 1919) für die Stadt Lößnitz auch weiterhin Gültigkeit haben und daß die Bekanntmachung vom 24. März 1919 (Erzgeb. Volksfr. Nr. 70 vom 26. März 1919) sinngemäß auch für die Gemeinde Alberoda gilt, daß also dort:

1. Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des gemeinschaftlichen Mieteinigungsamts kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt und
2. ein ohne Kündigung ablaufendes Mietsverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des gemeinschaftlichen Mieteinigungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat.

Anträge sind rechtzeitig beim gemeinschaftlichen Mieteinigungsamt (Stadtrat Lößnitz) anzubringen.

Lößnitz und Alberoda, am 28. November 1919.

Der Rat der Stadt. Der Gemeindevorstand.

Weitere amtliche Bekanntmachungen befinden sich im Beiblatt.